

AW

Übersetzung

Königreich Belgien

Gutachten 34.899/2
der Gesetzgebungsabteilung
des Staatsrates

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 13. Februar 2003 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung verschiedener Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung im Hinblick auf die Einführung des Euro" abzugeben, hat am 10. März 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Textes

Titel

Die Wörter "im Hinblick auf die" müssen durch die Wörter "wegen der" ersetzt werden.

Präambel

Es muß auf die Texte hingewiesen werden, die dem vorliegenden Entwurf eines Erlasses eine Rechtsgrundlage bieten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Artikel 12 des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss und um Artikel 4 des Dekrets vom 17. Juli 1995 über Einschreibgebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen.

Verfügender Teil

Artikel 1

Dem beauftragten Beamten zufolge müssen die in Artikel 5 des Erlasses vom 20. Juli 1994 in belgischen Franken ausgedrückten Beträge nicht durch in Euro ausgedrückte Beträge ersetzt werden, da dieser Artikel 5 implizit durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgehoben worden sei.

Der o.a. Erlaß vom 12. Juli 2001 findet allerdings aufgrund seines Artikels 1 u.a. auf den Prüfungsausschuß des Sekundarunterrichts Anwendung. Artikel 3 dieses Erlasses bestimmt, daß die Sitzungspräsidenten und -sekretäre und die "übrigen Berechtigten" pro Sitzung mit einer Mindestdauer von zwei Stunden ein

.../...

Anwesenheitsgeld erhalten. Übrigens sind diese Beträge immer noch in belgischen Franken ausgedrückt. Die Artikel 3 und 5 des o.a. Erlasses vom 12. Juli 2001 sind demzufolge anzupassen.

Dem beauftragten Beamten zufolge ist dagegen Artikel 18 des Erlasses vom 20. Juli 1994 nicht durch den o.a. Erlass vom 12. Juli 2001 aufgehoben worden, weil die Prüfer nicht für Prüfungsabnahmesitzungen, sondern für ein Gespräch mit den Kandidaten Anwesenheitsgelder erhalten. Demzufolge ändert der vorliegende Entwurf Artikel 18 des Erlasses vom 20. Juli 1994 ab.

Artikel 3

Bei der Umsetzung der Beträge in Euro sind alle in Artikel 2 erwähnten Beträge auf den nächsthöheren vollen Euro aufgerundet worden. Insofern es sich um Einschreibungsgebühren handelt, kann die Rückwirkung nicht gestattet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
	J. VAN COMPERNOLLE,	
den Herren	B. GLANSDORFF,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	B. VIGNERON,	
Frau		Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. REGNIER, erster Auditor Abteilungsleiter, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Referendar, dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

D. LANGBEEN.